



Bericht

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2024 bis 2028

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2033

—

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2024 – 2028

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2024 – 2028

Fortschreibung der Finanzplanung

2029 – 2033

10. Dezember 2024

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Schleswig-Holstein ist für viele ein Sehnsuchtsort – ein Land, das für Lebensqualität, Entschleunigung und Weitblick steht. Gleichzeitig erleben wir eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung, die weit über unsere Landesgrenzen hinausstrahlt. Wind- und Sonnenenergie aus dem Norden bilden das Rückgrat unseres wirtschaftlichen Erfolgs.



© Frank Peter

Schleswig-Holstein ist ein attraktiver Standort für Unternehmen – insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien, Tourismus, Gesundheitswirtschaft und digitale Innovation. Gerade in Zeiten enormer globaler, wirtschaftlicher und finanzieller Herausforderungen kommt es darauf an, diese Stärken weiter ausbauen. Mit einer vorausschauenden Finanzpolitik setzt die Landesregierung stabile Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. Unser Ziel ist klar: Wir möchten Vertrauen schaffen – in eine sichere und vielversprechende Zukunft für die knapp drei Millionen Menschen in Schleswig-Holstein.

Natürlich spüren wir die Auswirkungen der Corona-Pandemie, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und nicht zuletzt der schweren Jahrhundertsturmflut 2023 im Landeshaushalt deutlich. Die Ausgaben steigen – sei es für soziale Leistungen, Bildung oder innere Sicherheit. Die Transformation hin zur Energieunabhängigkeit macht hohe Investitionen erforderlich.

Gleichzeitig geraten die Einnahmen durch ein geringeres wirtschaftliches Wachstum unter Druck. Die knappe Kassenlage erfordert eine sorgfältige Priorisierung unserer Ausgaben. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden nötig sein, um die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben in den kommenden Jahren zu schließen. Dennoch wäre es kurzsichtig, die finanziellen Krisenfolgen ausschließlich und kurzfristig durch Einsparungen zu kompensieren – und zwar ökonomisch wie sozial. Stattdessen gilt es, die Balance zu halten: Unsere finanzielle Handlungsfähigkeit zu bewahren und zugleich in Bildung, Klimaschutz und Infrastruktur zu investieren – für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft.

Wir stehen vor großen finanzpolitischen Herausforderungen, doch ich bin überzeugt: Gemeinsam können wir sie meistern. Schon nach der Finanzkrise 2009 hat Schleswig-Holstein gezeigt, dass ein erfolgreicher Konsolidierungskurs möglich ist. In einem zehnjährigen Pfad haben wir den Haushalt saniert und gleichzeitig die HSH-Krise bewältigt. Mit dem Konsolidierungspfad für die kommenden Jahre haben wir erneut ein solides Fundament für eine positive Entwicklung unseres Landes gelegt. Der Finanzplan bildet dafür die Grundlage.

Dr. Silke Schneider

Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung.....	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Funktion der Finanzplanung.....	4
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage.....	5
2 Finanzpolitische Zielsetzung.....	6
3 Rahmenbedingungen.....	8
3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage.....	8
3.2 Schuldenbremse.....	10
3.3 Landesschulden.....	10
3.4 Pensionsverpflichtungen und Versorgungsfonds.....	12
3.5 Investitionsstau Infrastruktur.....	12
3.6 Sondervermögen des Landes.....	13
3.7 Landesunternehmen.....	15
3.7.1. Landesbeteiligungen.....	16
3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts.....	16
3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2024.....	18
3.8.1 Bürgschaften.....	18
3.8.2 Northvolt-Wandelanleihe.....	19
4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum.....	20
4.1 Wesentliche Einnahmen.....	20
4.2 Wesentliche Ausgaben.....	22
4.2.1 Kommunaler Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen.....	23
4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung.....	24
4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen.....	25
4.2.4 Zinsausgaben.....	25
4.3 Gesamthaushalt.....	29
5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme.....	34
6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats.....	36

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2024. Die Werte für das Jahr 2024 entsprechen dem Haushaltssoll 2024, die Werte für das Jahr 2025 dem Haushaltsentwurf 2025. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2026 bis 2028.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der aktuellen und zukünftigen Haushaltsgesetzgebung. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2024 bis 2028 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2033 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Für das Jahr 2024 wurde der Finanzplanung das Haushaltssoll zugrunde gelegt. Die Werte für das Jahr 2025 entsprechen dem Haushaltsentwurf, welcher dem Landtag am 2. Oktober 2024 zugeleitet wurde. Der nachfolgend am 20. November 2024 beschlossene Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 findet daher für die Finanzplanung keine Berücksichtigung. Das Ergebnis der Steuerschätzung von Oktober 2024 einschließlich der sich hieraus ergebenden Veränderungen für die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs ist ab dem Jahr 2026 im Zahlenwerk enthalten.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist zuletzt mit Datum vom 25. Juli 2024 im [Umdruck 20/3489](#) des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Finanzpolitische Zielsetzung

Wesentliche finanzpolitische Zielsetzung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist sicherzustellen, dass die Landesfinanzen tragfähig und Ausgaben dauerhaft finanzierbar bleiben. Damit soll die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet werden, um auf zentrale Zukunftsfragen reagieren zu können. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- **Modernisierung und Ausbau der Infrastruktur:** Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region.
- **Förderung von Bildung und Forschung:** Investitionen in Wissen und Innovation als Grundlage für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.
- **Gewährleistung sozialer Teilhabe und Integration:** Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- **Transformation hin zu klimaneutraler Energieversorgung:** Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Umsetzung ambitionierter Klimaziele.
- **Förderung von Innovation und Digitalisierung:** Zukunftssicherung der Wirtschaft durch neue Technologien und digitale Strukturen.
- **Innere Sicherheit:** Reaktion auf neuartige Sicherheitsbedrohungen

Ein verlässliches Engagement des Landes ist in Zeiten großer wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Umbrüche nicht nur aus finanzpolitischer Sicht geboten. Es ist auch entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie.

Die Finanzlage des Landes ist derzeit angespannt. Dies liegt sowohl an den strukturellen Auswirkungen der jüngsten Krisen auf Einnahmen und Ausgaben als auch am wachsenden Bedarf an Investitionen in die Zukunft. Vor dem Hintergrund einer auf rund eine Milliarde aufwachsenden Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben hat die Landesregierung im März 2024 Leitlinien zur mittelfristigen Haushaltskonsolidierung beschlossen. Ziel ist es, diese Lücke durch jährliche Konsolidierungspakete in Höhe von 100 bis 200 Mio. Euro schrittweise zu schließen.

Der Anpassungspfad folgt der Empfehlung des Sachverständigenrats zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Der Rat hatte nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse empfohlen, für die Zeit nach einer Notlage eine Übergangsphase vorzusehen, in der das zulässige strukturelle Defizit zunächst über der Regelgrenze liegt, jedoch stetig abgebaut wird.

Die Landesregierung stellt sicher, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, und nutzt dabei unter anderem Mehreinnahmen in Folge der Zensus-Neuberechnung sowie Mittel aus Rücklagen und Sondervermögen, um Verfassungskonformität zu gewährleisten und gleichzeitig die erforderlichen Investitionen umzusetzen. Mit der Aufstellung der Haushaltsentwürfe 2024 und 2025 hat die Landesregierung bereits Konsolidierungsmaßnahmen i. H. v. insgesamt 317 Mio. Euro umgesetzt.

2 Finanzpolitische Zielsetzung

Die Landesregierung nutzt weiterhin die in der Landesverfassung vorgesehenen konjunkturellen Verschuldungsmöglichkeiten und, je nach Entwicklung der Einnahmesituation, auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Notkrediten. Mit dem Haushaltsentwurf 2025 ist es gelungen, die Folgekosten der Corona-Pandemie sowie der Jahrhundertsturmflut vollständig aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Die Folgekosten des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine können hingegen auch im Jahr 2025 nur mithilfe eines Notkredits gedeckt werden. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen zur Versorgung und Integration von Kriegsvertriebenen, Maßnahmen zur Reaktion auf neue sicherheitspolitische Bedrohungen sowie Investitionen in die Erlangung der Energieunabhängigkeit.

3 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i. d. R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details wird auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen (www.bmwk.de). Die wirtschaftliche Entwicklung hat damit wesentlichen Einfluss auf den finanzpolitischen Rahmen. Maßgeblich für die zukünftigen Einnahmen des Landes ist aufgrund der Wirkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern die gesamtdeutsche Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Die Ergebnisse der halbjährlich stattfindenden Steuerschätzung wurden bereits im Verlauf des Jahres 2023 empfindlich nach unten angepasst. Entsprechend der Mai-Steuerschätzung 2024 sinkt die Einnahmeerwartung des Landes für den Zeitraum von 2024 bis 2028 im Vergleich zur Steuerschätzung von Oktober 2023 nochmals um weitere rund 1,1 Mrd. Euro. Die Bevölkerungszahlen nach Zensus 2022 sind erstmals in der Oktobersteuerschätzung 2024 berücksichtigt worden. Mit dieser Steuerschätzung setzt sich der negative Trend der zu erwartenden Steuereinnahmen weiter fort, wird aber durch den positiven Effekt aus dem Zensus 2022 kompensiert. Der Druck auf der Einnahmeseite durch sinkende Prognosen bleibt absehbar auch zukünftig erhalten. Diese ungünstigere Vorausschau ist auch maßgeblich für die mittelfristige Finanzplanung des Landes, da die Steuereinnahmen den größten Teil der Gesamteinnahmen des Landes ausmachen.

Auch die Schätzung des Produktionspotenzials in Deutschland – also der Wirtschaftsleistung, die bei Normalauslastung der Produktionskapazitäten im Mittel erreicht werden kann – fällt verhalten aus. Das Wachstum des Produktionspotenzials wird in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung gedämpft. Für 2024 erwartet die Bundesregierung ein preisbereinigtes Potenzialwachstum in Höhe von 0,7 %. Bis zum Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums im Jahr 2029 verbleibt die Potenzialrate relativ stabil bei durchschnittlich 0,7 bis 0,8 %. Die Produktionslücke (BIP abzüglich Produktionspotenzial) ist mit einem prognostizierten Wert von rund -2,1 % des Produktionspotenzials für das laufende Jahr deutlich negativ, die Wirtschaftsaktivität liegt unter ihren Möglichkeiten. Im nächsten Jahr wird sich der Betrag der negativen Produktionslücke im Zuge der erwarteten, über der Potenzialrate liegenden Zunahme des BIP wieder vermindern, aber immer noch außerhalb des Korridors der Normalauslastung liegen (Quelle: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 9. Oktober 2024, [BMWK - Herbstprojektion der Bundesregierung](#)). Die Produktionslücke übersetzt sich in die sogenannte Konjunkturkomponente, mit der kon-

3 Rahmenbedingungen

junkturbedingte Einflüsse aus dem Finanzierungssaldo herausgerechnet werden sollen. Ein niedrigeres Wachstum des Produktionspotentials - als Maßstab für die langfristig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung – übersetzt sich gleichfalls in zukünftig niedrigere Zuwächse bei den Steuereinnahmen und hat damit letztlich zur Folge, dass bei Einhaltung der Schuldenbremse geringere Handlungsspielräume entstehen.

Neben diesen wesentlichen Rahmenbedingungen stellte die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie ab dem Jahr 2020 eine wesentliche finanzpolitische Herausforderung dar. Zwar hat die Corona-Pandemie seit dem Jahr 2022 an Bedeutung verloren; eine finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte ergibt sich jedoch insbesondere noch bei den Abwicklungskosten der Wirtschaftshilfen sowie bei den Entschädigungen durch Berufsausübungsverbote und Absonderungen sowie Entseuchungsmaßnahmen.

Der von der Russischen Föderation im Februar 2022 begonnene völkerrechtswidrige Angriffskrieg auf die Ukraine bedeutete eine tiefgreifende Zäsur nicht nur für die europäische Friedensordnung, sondern auch für den Landeshaushalt. Nicht allein die zunächst drängenden sicherheits- und flüchtlingspolitischen Fragestellungen waren zu lösen. Fragen der Energieversorgung, der Unterstützung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch eine gleichmäßige Lastenverteilung rückten mit in den Fokus. Auch in den Jahren 2024 ff. belasten die finanzpolitischen Auswirkungen dieser Krise immer noch den Landeshaushalt, beispielsweise im Bereich der Kosten für Unterkunft oder der Schulen.

Vom 19. bis 21. Oktober 2023 ereilte die Ostseeküste die schwerste Sturmflut seit über hundert Jahren. Deiche und Hafenanlagen sind beschädigt oder zerstört worden. Wohnhäuser, Campingplätze, Restaurants und Hotels wurden verwüstet. Zudem kam es zu Überschwemmungen ufernaher Gebiete und Stadtviertel sowie zu Abbrüchen an Steilküsten und weggeschwemmten Dünen.

Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23. November 2023 mit der Beschlussfassung zu Drucksache 20/1655(neu) für das Jahr 2024 aufgrund des Aufeinandertreffens der unterschiedlichen Krisen und deren Folgen gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung die außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage im Jahr 2024 weiterhin erheblich beeinträchtigt, für das Jahr 2024 festgestellt. Mit Beschluss vom 20. März 2024 wurde dieser Beschluss erneuert und um die Summe des in 2024 in Anspruch zu nehmenden Notkredits ergänzt (Drucksache 20/1978(neu)).

Mit Urteil vom 15. November 2023 (Az. 2 BvF 1/22) hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen konkretisiert und die Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit für den Umgang mit Notkrediten betont. Aufgrund dessen waren zum Jahresende 2023 sämtliche nicht verausgabten Haushaltsmittel aus Rücklagen und Sondervermögen, die mit Mitteln aus den bisherigen Notkrediten gebildet wurden, an den Landeshaushalt zur Sondertilgung zuzuführen. Gleiches galt für Erstattungen, Rückflüsse etc. Alle nicht verausgabten Haushaltsmittel aus Rücklagen und Sondervermögen, die mit

3 Rahmenbedingungen

Mitteln aus den Notkrediten der Vorjahre gebildet und in 2023 noch nicht getilgt wurden, sind in 2024 noch zu tilgen.

3.2 Schuldenbremse

Die Schuldenbremse gilt für die Bundesländer seit dem Jahr 2020. Infolge der Corona-Pandemie, des Angriffskrieges auf die Ukraine sowie zuletzt der Jahrhundertsturmflut im Herbst 2023 wurden jedoch seit 2020 regelmäßig seitens des Landtages Notlagen beschlossen, die die Aufnahme von Notkrediten ermöglichten und noch für 2024 ermöglichen. Das Land hat in den Jahren 2022 und 2023 bereits erhebliche Sondertilgungen unternommen. Ab dem Jahr 2024 beginnt die reguläre Tilgungsverpflichtung aus dem Tilgungsgesetz. Auf dieser Basis sind aufwachsende Tilgungen für diese Notkredite zu leisten, was die Spielräume einengt.

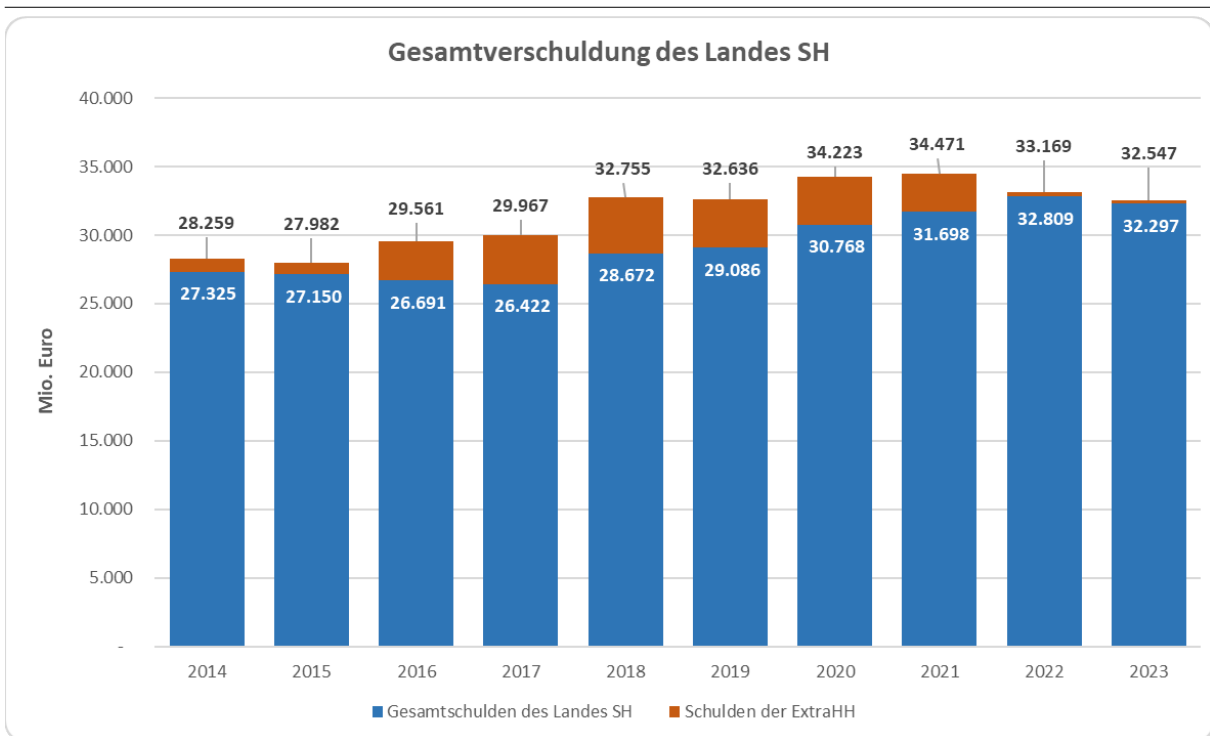
3.3 Landesschulden

Die Gesamtverschuldung des Landes besteht zum überwiegenden Teil aus den Schulden des Landes am Kapitalmarkt. Im Rahmen der öffentlichen Schuldenstatistik werden darüber hinaus die Schulden beim öffentlichen Bereich (vor allem Bund und Länder) sowie die kurzfristigen Kassenkredite in die sog. „Schulden des Kernhaushalts“ einbezogen. Daneben sind dem Land auch die Schulden der sog. Extrahaushalte zuzurechnen.

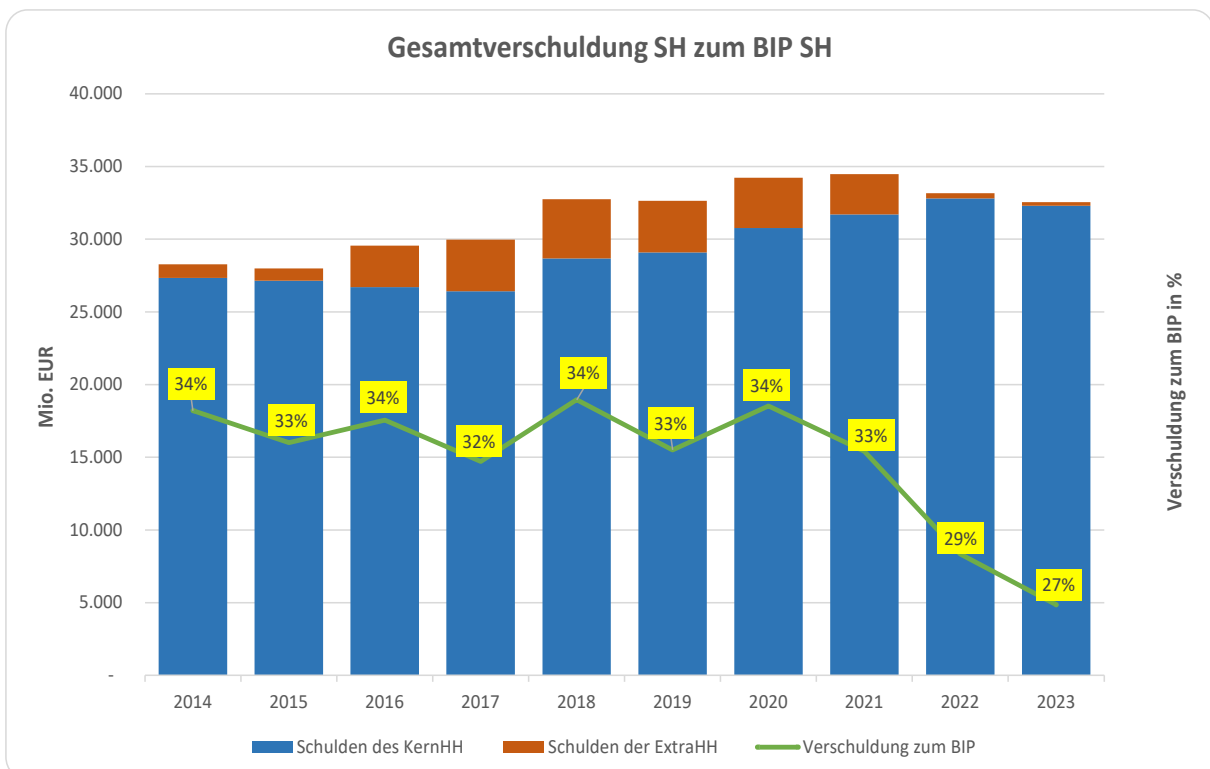
Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Schulden der zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten. Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank AG sowie durch die Bewältigung der multiplen Krisen ist die Verschuldung des Landes, insbesondere im Zeitraum 2018 bis 2022 gestiegen. Die entsprechenden Zinsausgaben binden im Planungszeitraum einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen.

Nachfolgend wird die zusammenhängende Größe "Gesamtschulden des Landes SH" unter Berücksichtigung der Schulden beim "nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich" untergliedert in "Kernhaushalt" und "Extrahaushalte" dargestellt:

3 Rahmenbedingungen



Die Betrachtung der Schuldenentwicklung hat für sich genommen eine begrenzte Aussagekraft. Wesentlich für die Einschätzung der längerfristigen Folgewirkungen der Verschuldung ist die Relation zur Wirtschaftskraft ausgedrückt im BIP. Eine Zunahme der Schulden führt längerfristig erst dann zu einem eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielraum, wenn der entsprechende Anstieg oberhalb der Wachstumsrate des BIP liegt. Somit hat die Einhaltung der Schuldenbremse in Phasen wirtschaftlichen Wachstums eine Reduktion der Schuldenlast zur Folge.



3 Rahmenbedingungen

Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verschuldung (Gesamtverschuldung: Kernhaushalt und Extrahaushalte) und der Wirtschaftskraft (BIP) dar. Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Verschuldung in Relation zur Wirtschaftskraft auch im Zuge des krisenbedingten Anstiegs der Schulden stabil geblieben ist und in den Jahren 2022 und 2023 sogar deutlich gesunken ist.

3.4 Pensionsverpflichtungen und Versorgungsfonds

In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfänger*innen 2023 bei 38.336. Dem Zuwachs der Versorgungsempfänger*innen entsprechend wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Für das Land besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Versorgung seiner Ruhestandsbeamt*innen. Die Höhe dieser Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt wird maßgeblich bestimmt durch den derzeitigen Bestand an aktiven und passiven Beamt*innen, deren erwarteter Alterung sowie den erwarteten zukünftigen Bezügen. Da Pensionsverpflichtungen formal nicht als Verschuldung gelten, werden sie auch als implizite Verschuldung bezeichnet.

Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und soll die Ausgabensteigerungen auf den Landeshaushalt begrenzen. Er wurde am 1. Januar 2018 mit Überführung der ehemaligen Versorgungsrücklage errichtet. Zum 30. September 2024 war ein Vermögen von 1.245,7 Mio. Euro vorhanden. In der aktuellen Finanzplanung sind keine weiteren Zuführungen zum Versorgungsfonds vorgesehen. Die aktuelle Haushaltslage sowie die zukünftige Entwicklung erfordern in den nächsten Jahren u. U. einen höheren Verzehr des Versorgungsfonds.

3.5 Investitionsstau Infrastruktur

Es besteht ein erheblicher Investitions- und Modernisierungsbedarf im Hinblick auf die großen Zukunftsthemen Digitalisierung und Dekarbonisierung. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft wird die Transformation der staatlichen Aufgabenerledigung beschleunigen und erhebliche Finanzmittel erfordern. Hiervon sind in besonderem Maße die Bereiche Bildung und Wissenschaft, Gerichtsbarkeit und öffentliche Verwaltung betroffen. Auch der Klimawandel erfordert vielfältige Investitionen in die Transformation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, um vorhandene Einsparmöglichkeiten von Treibhausgasen in allen Bereichen möglichst konsequent zu nutzen (Dekarbonisierung) und das Land zudem an langfristig veränderte klimatische Bedingungen anzupassen. Dies wird auch in Schleswig-Holstein eine der zentralen Zukunftsaufgaben werden. Im Landeshaushalt werden sich daher künftig insbesondere Kosten für den Ausbau der Klimafreundlichkeit niederschlagen. Demgegenüber ist mit steigenden Steuereinnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Energiewende und Klimaschutz zu rechnen, etwa im Bereich der Energieerzeugung.

Bei den Hochbaumaßnahmen am UKSH, an den Hochschulen und im Justizvollzugsbau wurden aktuell Mehrbedarfe festgestellt. Auch die Modernisierungsmaßnahmen an den Kliniken, die Sanierung der Landesstraßen und die notwendigen Deichver-

3 Rahmenbedingungen

stärkungen an der Nordseeküste erfordern erhebliche Investitionen. Ebenso wird der Ausbau von Kindertagesstätten und der schulischen Ganztagsbetreuung weiterhin erhebliche Finanzmittel benötigen.

Mit dem aktuellen Infrastrukturbericht 2024 des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 20/2380) wurde ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau in Höhe von rd. 15,7 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2023) festgestellt.

In einigen Infrastrukturbereichen werden bereits heute erkennbar die geplanten Maßnahmen nicht bis 2033 umgesetzt sein. So werden die notwendigen Investitionen in die zentralen Bereiche Krankenhäuser, ZGB, Hochschulbau und Küstenschutz sowie die energetischen Maßnahmen bei den Landesliegenschaften, um die Klimaschutzziele nach EWKG zu erfüllen, voraussichtlich 2040 realisiert sein. In diesen Fällen werden auch die ressortspezifischen Investitionsmittel in der Finanzplanung bis 2040 fortgeschrieben. Einschließlich der Sondervermögen für Infrastrukturmaßnahmen, den Mitteln von privaten Investoren (auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften), der EU, des Bundes und der Kommunen stehen bis 2040 insgesamt rund 13,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei nimmt das Infrastrukturmodernisierungsprogramm IMPULS mit einem Volumen von rd. 6,1 Mrd. Euro die zentrale Rolle bei der Finanzierung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen ein.

Damit errechnet sich bis 2040 eine Finanzierungslücke in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro, von denen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung rd. 277,0 Mio. Euro von den Kommunen zu erbringen sind. Für das Land verbleibt bis 2040 ein noch zu finanzierender Mittelbedarf von rd. 2,2 Mrd. Euro.

3.6 Sondervermögen des Landes

Im Landeshaushalt werden frühzeitig Vorsorgen für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht.

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2023 dar:

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2023 in Euro
Versorgungsfonds des Landes S.-H.	Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H) vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137)	1.149.692.288,15
Sondervermögen des Tierseuchenfonds	Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)	60.276.071,96

3 Rahmenbedingungen

Kommunaler Investitionsfonds	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178)	324.143.349,73
Sondervermögen Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	20.750.083,59
Sondervermögen PROF1	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	721.553,66
Sondervermögen Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	59.010.843,63
Sondervermögen ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB) vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	4.580.137,15
InfrastrukturModernisierungsProgramm IMPULS 2030	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156)	1.332.426.026,56
Sondervermögen MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 2)	256.675.818,46

3 Rahmenbedingungen

Sondervermögen Energie- und Wärme-wende, Klimaschutz und Bürgerenergie	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 212)	363.526.686,37
Sondervermögen Künstliche Intelligenz	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (SoVerm KI SH ErG) vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757)	24.449.301,65
Sondervermögen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz - PflBAFonds-ErG) vom 4. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 339)	31.601.799,81
Sondervermögen Ausgleichsabgabe	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)	1.682.256,96
Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur vom 15. April 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 393)	-

3.7 Landesunternehmen

Rechtliche Grundlage für die Beteiligungspolitik des Landes Schleswig-Holstein ist § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Dort sind die Voraussetzungen genannt, unter denen sich das Land an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf. Die unternehmerische Betätigung des Landes ist demnach nur zur Verfolgung wichtiger Interessen des Landes zulässig, wenn sich der vom Land angestrebte Zweck nicht auf anderem Wege besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Für Unternehmen, die als Anstalten öffentlichen Rechts verfasst sind, gilt dieser Maßstab ebenfalls. Grundsätzlich soll der Staat als Unternehmer die Ausnahme sein.

Die Landesunternehmen dienen als Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Umsetzung politischer Ziele in all diesen unterschiedlichen Bereichen. Der Erfolg der Beteiligungspolitik zeigt sich daran, ob diese Ziele erreicht werden. Die Einnahme- oder Gewinnerzielung ist im Gegensatz dazu kein vorrangiges Ziel. Zwar sollen die Landesunternehmen effizient wirtschaften, in einigen Fällen erlaubt aber

3 Rahmenbedingungen

die Art ihrer Aufgaben kein kostendeckendes Arbeiten. In diesen Fällen fließen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt an die Unternehmen.

Einen Überblick über das Unternehmensportfolio (Beteiligungsbestand) bietet der Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein, der i. d. R. jährlich fortgeschrieben wird (Beteiligungsbericht SH).

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2024 an 32 Landesunternehmen unmittelbar beteiligt; einerseits an Landesunternehmen, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfasst sind (23 Beteiligungen), andererseits auch an Anstalten öffentlichen Rechts (9 Beteiligungen), sofern diese einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufweisen.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt in den Landesunternehmen einerseits Eigentümerrechte in Gesellschafterversammlungen bzw. Gewährträgersammlungen wahr, andererseits werden Mandate in den Überwachungsorganen (Aufsichtsräten, Verwaltungsräten) der Landesunternehmen durch Bestellung geeigneter Personen wahrgenommen, die die Geschäftsführungen bzw. Vorstände überwachen und beraten.

3.7.1. Landesbeteiligungen

Das Land Schleswig-Holstein ist an 23 GmbHen unmittelbar beteiligt. Diese erfüllen ihren jeweiligen Unternehmenszweck ohne besondere finanzielle Bedarfe. Die Haftung der Gesellschafter ist regelmäßig auf das Stammkapital begrenzt. Aus Landesmitteln werden zur Finanzierung in Einzelfällen regelmäßig institutionelle Zuwendungen bzw. Investitionszuschüsse gewährt.

Gewinnvereinnahmungen im Landeshaushalt sind hier eher die Ausnahme als der Regelfall.

3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2024 an neun Anstalten öffentlichen Rechts unmittelbar als Träger beteiligt, bei fünf Anstalten ist das Land alleiniger Eigentümer. Einerseits trägt das Land Schleswig-Holstein für seine quotale Beteiligung die Anstaltslast. Das bedeutet, dass der Gewährträger (Eigentümer) die Anstalt mit den nötigen finanziellen Mitteln zur Aufgabenerfüllung ausstattet und sie somit für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig erhält. Andererseits haftet das Land als Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt für den Fall, dass bei Liquidation das Vermögen der Anstalt nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht. Dies bezeichnet man als Gewährträgerhaftung. Sie ist unbegrenzt.

Im Folgenden wird exemplarisch auf zwei Anstalten des öffentlichen Rechts näher eingegangen:

- Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) ist wirtschaftlich außerordentlich belastet. Die wachsende Kosten-Erlös-Schere bei Krankenhäusern führt zu regelmäßig hohen Jahresfehlbeträgen. In der Folge weist die Bilanz

des Gesamtkonzerns mit Jahresabschluss 2022 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rd. 512,0 Mio. Euro aus. Seit 2014 erfolgt die bauliche Sanierung des UKSH an beiden Standorten zur Sicherstellung der medizinischen Maximalversorgung in Schleswig-Holstein als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP). Das ÖPP-Verfahren umfasst den Neubau, die Sanierung sowie den Betrieb der Gebäude innerhalb der Bewirtschaftungsgrenzen des UKSH bis zum Jahr 2044. Die zentralen Neubauten auf beiden Campi wurden bereits 2019 fertiggestellt; aktuell erfolgt die Sanierung des Altbestandes. Die schrittweise Fertigstellung dieser Maßnahmen ist für den Campus Kiel bis zum Jahr 2028 und für den Campus Lübeck bis zum Jahr 2029 vorgesehen. Die Kosten des ÖPP bis 2044 inklusive Finanzierung betragen voraussichtlich rd. 3,4 Mrd. Euro. Diese Kosten trägt das UKSH zu großen Teilen selbst. Teile des ÖPP, bestimmte weitere Baumaßnahmen und andere Investitionen werden im Rahmen des 2019 zwischen dem Land und dem UKSH geschlossenen Zukunftspaktes durch das Land finanziert. Der Zukunftspakt beinhaltet neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 653,5 Mio. Euro auch die Übernahme von Altschulden des UKSH in Höhe von rd. 341,0 Mio. Euro bis Ende 2027 sowie die Erhöhung des Investitionszuschusses an das UKSH auf 50,0 Mio. Euro bis zum Haushalt 2028. Neben dem ÖPP und dem Zukunftspakt bestehen weitere Investitionsbedarfe. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Transformationskonzept des UKSH, das zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. aus dem Energieeffizienzgesetz) führen soll. Diese zusätzlichen Investitionen muss das UKSH nach derzeitigem Stand eigenständig tragen.

- Die von Schleswig-Holstein und Hamburg gehaltene hsh portfoliomanagement AöR (pm) beendete ihre operative Geschäftstätigkeit nach erfolgreicher Verwertung des von der ehemaligen HSH Nordbank AG (HSH) übernommenen Kreditportfolios zum 30. Juni 2023 und wurde zum 30. September 2023 aufgelöst. Damit konnte das letzte Kapitel im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes an der HSH abgeschlossen werden, nachdem bereits im Vorjahr die HSH Finanzfonds AöR und die HSH Beteiligungs Management GmbH beendet worden waren.

Schleswig-Holstein und Hamburg haften jedoch auch nach der Privatisierung der HSH noch für gewährträgerbehafte Verbindlichkeiten aus früheren Jahren, die bis zum 18. Juli 2001 begründet wurden. Gemäß der zwischen den damaligen Gewährträgern im Jahre 2003 getroffenen Grundsatzvereinbarung haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55 %. Gewährträgerbehafte Wertpapieremissionen belaufen sich zum 31. Dezember 2023 noch auf rund 955,0 Mio. Euro (Anteil SH im Innenverhältnis: rd. 187,0 Mio. Euro). Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt kontinuierlich bis ins Jahr 2041. Hinzu kommt eine Gewährträgerhaftung für in der Vergangenheit eingegangene Pensionsverbindlichkeiten der Bank mit einem Stand von rund 794,0 Mio. Euro per 31. Dezember 2023 (Anteil SH im Innen-

verhältnis: rd. 155,0 Mio. Euro). Diese Haftung läuft mit dem Ende der jeweiligen Pensionsansprüche aus.

3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2024

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung zukünftiger ungewisser Risiken übernommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Ausfall gerechnet werden muss. Die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft (einschließlich Schiffbau/Schifffahrt) bedarf ab einer Schwelle von 20,0 Mio. Euro Landesobligo im Einzelfall auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT) und des Finanzministeriums der Entscheidung der Landesregierung.

3.8.1 Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf gem. § 39 Abs. 1 LHO einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz. Gemäß § 18 Absatz 1 Haushaltsgesetz darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500,0 Mio. Euro (Bürgschaftsrahmen) übernehmen. Darüber hinaus ist das Finanzministerium gemäß § 18 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024 gemeinsam mit dem MWWATT ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften bis zu einem Höchstbetrag von weiteren 500,0 Mio. Euro herauszugeben. Bürgschaften aus Vorjahren sind dabei jeweils anzurechnen. Im jeweils aktuellen Haushaltsgesetz sind darüber hinaus im § 18 Haushaltsgesetz 2024 und in den die einzelnen Ressorts betreffenden Folgeparagrafen weitere Ermächtigungen zum Eingehen von Bürgschaften und anderen Sekundärverpflichtungen für bestimmte Einzelfälle und Förderprogramme enthalten.

In der jeweils aktuellen Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr sind die Höhe der Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen (Eventualverbindlichkeiten) nebst Zu- und Abgängen mit Zuordnung zur jeweiligen Ermächtigungsgrundlage aufgeführt. Aktuell (per 31. Dezember 2023) beträgt das Landesbürgschaftsobligo zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (§ 18 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2024) rund 138,0 Mio. Euro, Bürgschaften für Schiffbaudarlehen (§ 18 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024) sind aktuell nicht vorhanden, Gewährleistungen zur Abdeckung atomrechtlicher Freistellungsverpflichtungen zugunsten der Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (§ 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2024) sind in Höhe von rund 4,0 Mio. Euro übernommen worden. Wie sich die Höhe der Eventualverbindlichkeiten und Inanspruchnahmen in der Zukunft entwickeln wird, lässt sich nicht seriös prognostizieren und hängt im Allgemeinen von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung ab.

3.8.2 Northvolt-Wandelanleihe

Gewährleistungen können auch im Rahmen der Einzelförderung von Unternehmen übernommen werden. Im Rahmen des Ansiedlungsprojektes Northvolt Drei in der Region Heide wurde mit dem § 18 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2024 eine eigene Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um das Ansiedlungsprojekt über eine Gewährleistung des Landes zu unterstützen. Hierin wird die Staatskanzlei gemeinsam mit dem MWVATT ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Verluste aus einer Wandelanleihe gegenüber einem Batterie-Hersteller (Northvolt AB) mit Standort in der Region Heide durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 300,0 Mio. Euro zu gewährleisten und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen.

Am 21. November 2024 hat die Northvolt AB ein Chapter-11-Verfahren nach US-amerikanischem Recht in den Vereinigten Staaten eingeleitet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Schleswig-Holstein darüber informiert, dass mit Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens nach dem Chapter 11 alle Verbindlichkeiten der Schuldnerin Northvolt AB sofort fällig wurden, darunter auch der Rückzahlungsanspruch der KfW aus der Wandelanleihe. Aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung wird der Bund die Gewährleistungserklärung des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 300,0 Mio. Euro in Anspruch nehmen.

Die haushalterischen Vorkehrungen für eine mögliche Auszahlung der Garantiemittel in Höhe von 300,0 Mio. Euro an den Bund werden mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2025 getroffen. Die Ausgabe wird nach dem Ausführungsgesetz zur Landesschuldenbremse als sog. finanzielle Transaktion gewertet, so dass sich das Land in Höhe dieser Garantiesumme von 300,0 Mio. Euro zusätzlich verschulden darf. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für das Land können jedoch erst nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens final ermittelt werden.

Da die Finanzplanung auf dem Haushaltsentwurf 2025 aufbaut, sind die Auswirkungen der Wandelanleihe nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2025, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung und den Landtag gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen wie z. B. die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene. Auch das Ergebnis der Steuerschätzung aus Oktober 2024 ist ab dem Jahr 2026 bereits berücksichtigt.

Ausgehend von den erwarteten bereinigten Einnahmen und Ausgaben¹, der Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe, strukturell ausgeglichene Haushalte vorzulegen, werden die Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet.

Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage im gesteigerten Maße betroffen. Die Finanzplanung konzentriert sich daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien.

4.1 Wesentliche Einnahmen

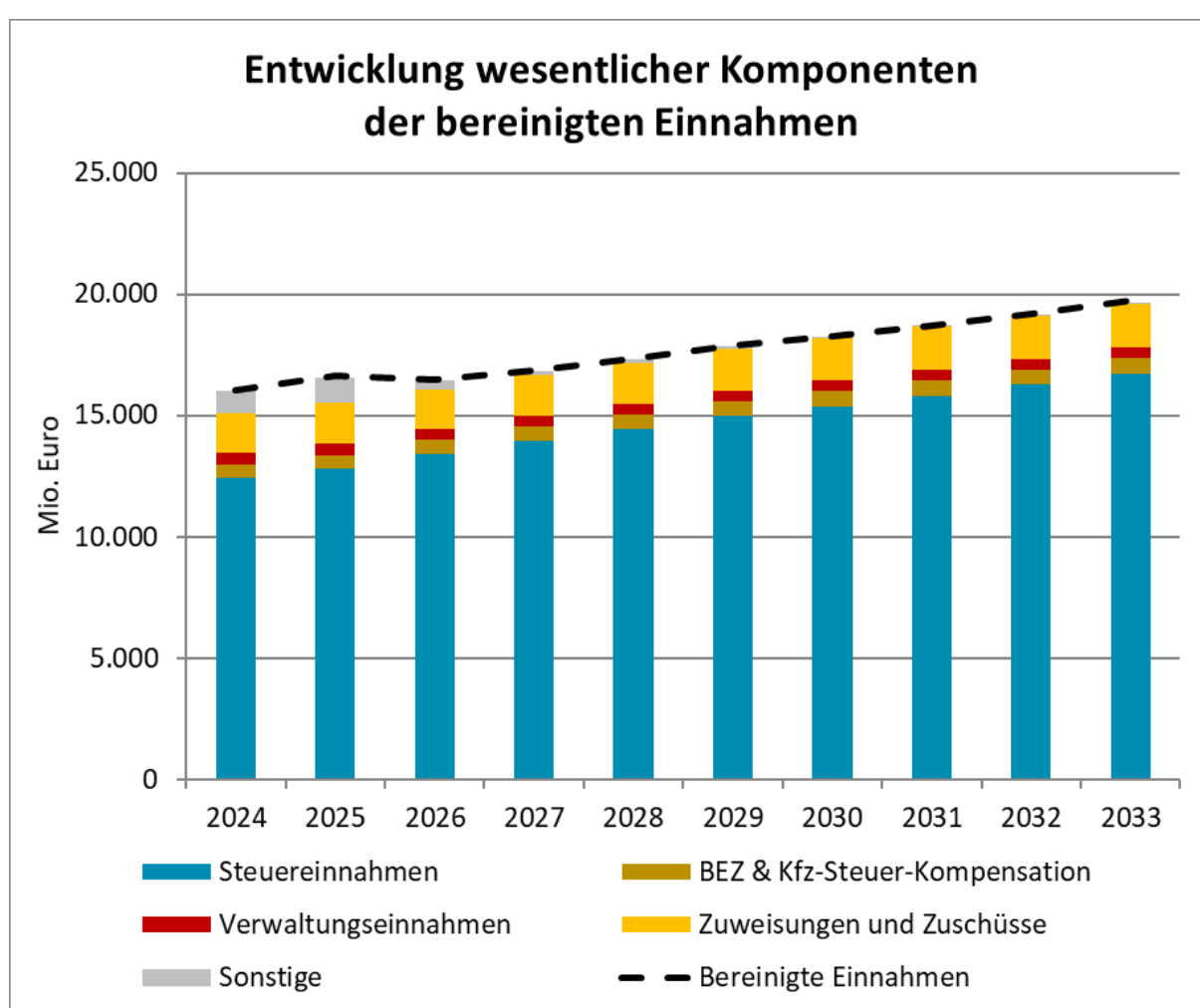
Der finanzielle Rahmen zur Deckung der geplanten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten Einnahmen, den Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Ein Großteil der Einnahmen besteht aus den Steuereinnahmen sowie den Verwaltungseinnahmen.

Ein wesentliches Ergebnis der Finanzplanung ist der Verlauf der bereinigten Einnahmen. Sie enthalten alle Einnahmen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Bereinigte Einnahmen	16.045,0	16.639,9	16.490,1	16.863,4	17.370,9	19.719,6

Ausgehend vom Soll des Jahres 2024 steigen die bereinigten Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2028 um 8,26 % auf 17.370,9 Mio. Euro. Eine Untergliederung der bereinigten Einnahmen in die wesentlichen Bestandteile für den Zeitraum bis 2033 ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

¹ Bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.



Mit einem Anteil von rd. 80,4 % gemäß Haushaltsentwurf 2025 tragen vor allem die Steuereinnahmen inklusive Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und Kfz-Steuerkompensation zu den Einnahmen des Landes bei.

Die Steuerschätzung basiert auf geltendem Steuerrecht. Vom Bund beschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerrechtsänderungen werden bei der Steuerschätzung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Für das Wachstumschancengesetz und das Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden in der letzten Finanzplanung noch globale Mindereinnahmen eingestellt. Mit der Mai-Steuerschätzung 2024 wurden diese Gesetze beim Steueraufkommen berücksichtigt.

Für die Bundesbeteiligung im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist in 2024 die Einnahme bereits in den Steuereinnahmen enthalten. Der Bund wird sich auch in den Jahren 2025 und 2026 beteiligen. Das wurde bei der Oktober-Steuerschätzung 2024 noch nicht berücksichtigt. Daher wurde für 2025 eine globale Mehreinnahme in Höhe von 68,7 Mio. Euro eingestellt.

Für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind in den Jahren 2025 (23,8 Mio. Euro) und 2026 (25,4 Mio. Euro) globale Mehreinnahmen vorgesehen.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu erwartenden Steuereinnahmen, die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie die Kfz-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an:

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	12.439,7	12.825,8	13.415,1	13.938,8	14.436,8	16.718,5
Globale Steuerminder- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	-18,0	-119,7	-207,8	-265,5	-297,8	-297,8
Globale Steuermehr- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	20,4	442,8	185,0	0,0	0,0	0,0
BEZ und Kfz-Steuer- Kompensation	555,1	546,8	585,6	591,3	596,1	639,6

4.2 Wesentliche Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben enthalten entsprechend der Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung alle Ausgaben des Landes abzüglich der Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, den Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Die bereinigten Ausgaben stellen die Bezugsgröße u. a. zur Berechnung der Personalkosten- und der Investitionsquote dar.

Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben stellt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt dar.

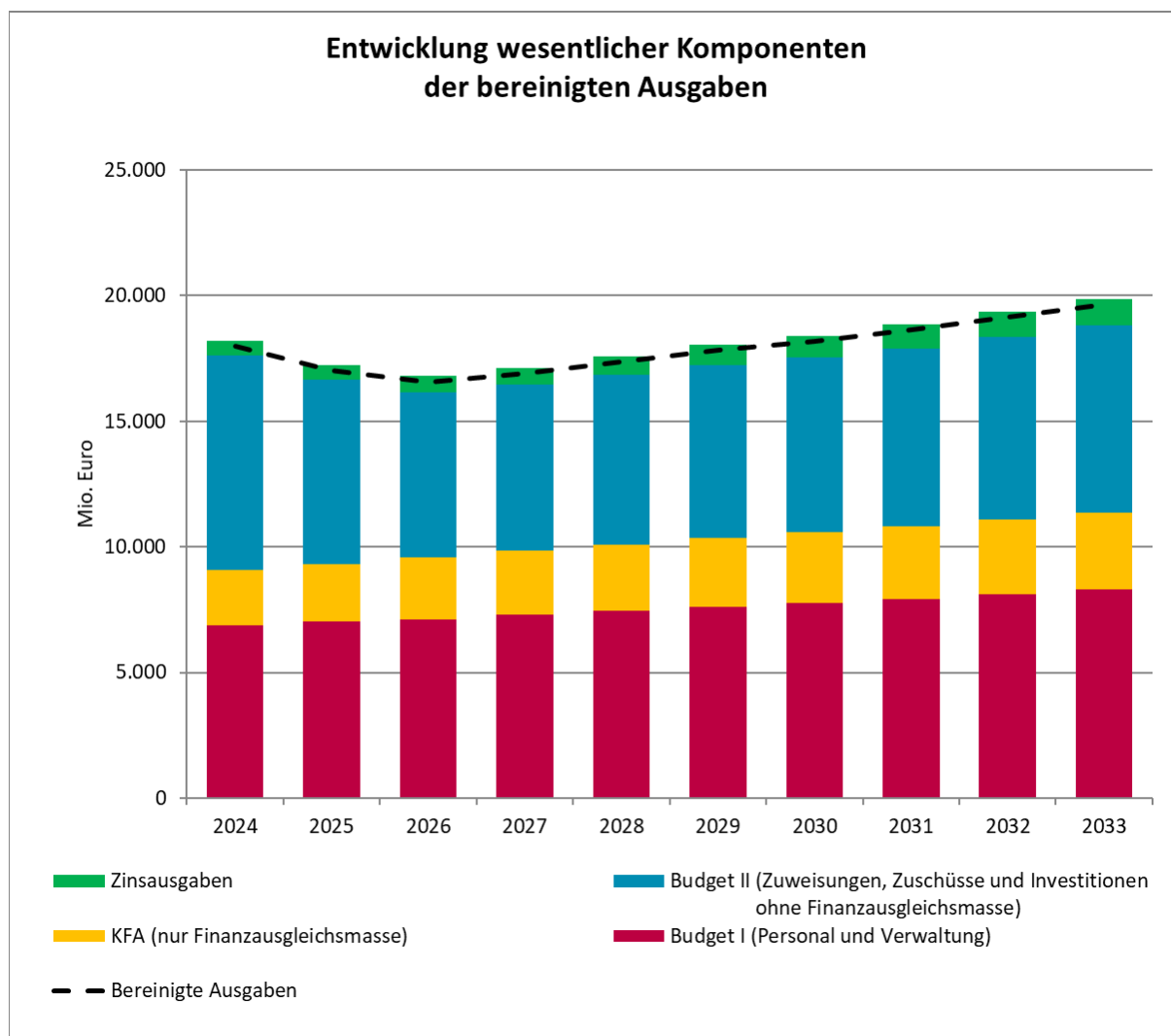
Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben	17.977,6	17.017,5	16.575,9	16.895,4	17.353,8	19.648,8

Die bereinigten Ausgaben steigen im Planungszeitraum 2024 bis 2033 von rd. 17.977,6 Mio. Euro um rd. 1.671,2 Mio. Euro auf rd. 19.648,8 Mio. Euro an.

Von diesen bereinigten Ausgaben sind große Volumina bereits durch Zinsausgaben und durch den kommunalen Finanzausgleich (KFA) gebunden. Die verbleibenden Mittel stehen für Ausgaben der Bereiche Personal und Verwaltung (Budget I) sowie Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen ohne Finanzausgleichsmasse (Budget II)

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

zur Verfügung. Die folgende Abbildung illustriert die Entwicklung der bereinigten Ausgaben und deren Aufteilung auf die oben genannten Positionen:



4.2.1 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen

Den Kommunen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt. Dies geschieht u. a. durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes durch Schlüsselzuweisungen und Vorwegabzüge der Finanzausgleichsmasse. Die Höhe der Zuweisungen in den einzelnen Finanzplanungsjahren ist von der Entwicklung dieser Steuereinnahmen abhängig. Mit den Mitteln aus dem KFA wird u. a. die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz - FAG) umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des KFA wurde das FAG ab 2021 neu gefasst. Die schrittweise Anhebung der prozentualen Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes auf 18,33 % im Jahr 2024 ist abgeschlossen. Die Kommunen partizipieren somit regelmäßig auch an den Steuermin-der- oder -mehreinnahmen.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Kommunaler Finanz- ausgleich (KFA)*	2.208,8	2.275,6	2.443,0	2.553,9	2.644,3	3.080,7

*) nur Finanzausgleichsmasse

4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von vier Einflussgrößen bestimmt: den zukünftigen Tarifierhöhungen und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, der Zahl der Versorgungsempfänger*innen, dem Bestand an Planstellen und Stellen des Landes sowie den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben entsprechen in 2025 einem Anteil von rund 16,6 % am Budget I. Sie sinken im Planungszeitraum 2024 bis 2028 von 1.226,4 Mio. Euro um 57,0 Mio. Euro auf 1.169,4 Mio. Euro und steigen bis 2033 dann um 34,5 Mio. Euro auf 1.203,9 Mio. Euro an.

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Budget I	6.864,0*	7.037,5	7.120,6	7.285,4	7.452,4*	8.288,5
Sächliche Verwal- tungsausgaben	1.226,4	1.166,9	1.139,2	1.164,0	1.169,4	1.203,9
Personalausgaben	5.637,5	5.870,6	5.981,4	6.121,4	6.283,1	7.084,6

*) Abweichung ergibt sich aus Rundungsdifferenz

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes sind für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfänger*innen vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (Einstellungspraxis, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Anpassungen von Besoldung und Versorgung sowie Tarifierhöhungen usw.) die Personalausgaben von rd. 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf rd. 7,1 Mrd. Euro im Jahr 2033 ansteigen werden. Damit steigt der Anteil der Personalausgaben an den Nettoausgaben des Landes auf dann rd. 36,1 %.

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Personalausgaben	5.637,5	5.870,6	5.981,4	6.121,4	6.283,1	7.084,6
Personalausgaben- quote	31,4	34,5	36,1	36,2	36,2	36,1

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Im Planungszeitraum ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen sowie die Anpassung der Besoldung und der Versorgung für die Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt. Für die Folgejahre sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von rund 2,0 % p a. eingeplant.

4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Das Budget II setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Dabei werden Landesmittel u. a. für die Erbringung der häufig geforderten Kofinanzierung eingesetzt. Die Größen stehen daher in Abhängigkeit zueinander.

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung der Landesregierung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung werden die Investitionsausgaben dauerhaft auf hohem Niveau von mehr als 1,4 Mrd. Euro im Jahr verstetigt. Ziel ist es dabei auch, mit Hilfe der Investitionen in die Bausubstanz und bauliche Entwicklung die vom Land erklärten Klimaziele zu erreichen. Im erweiterten Finanzplanungszeitraum werden 1,4 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung gestellt.

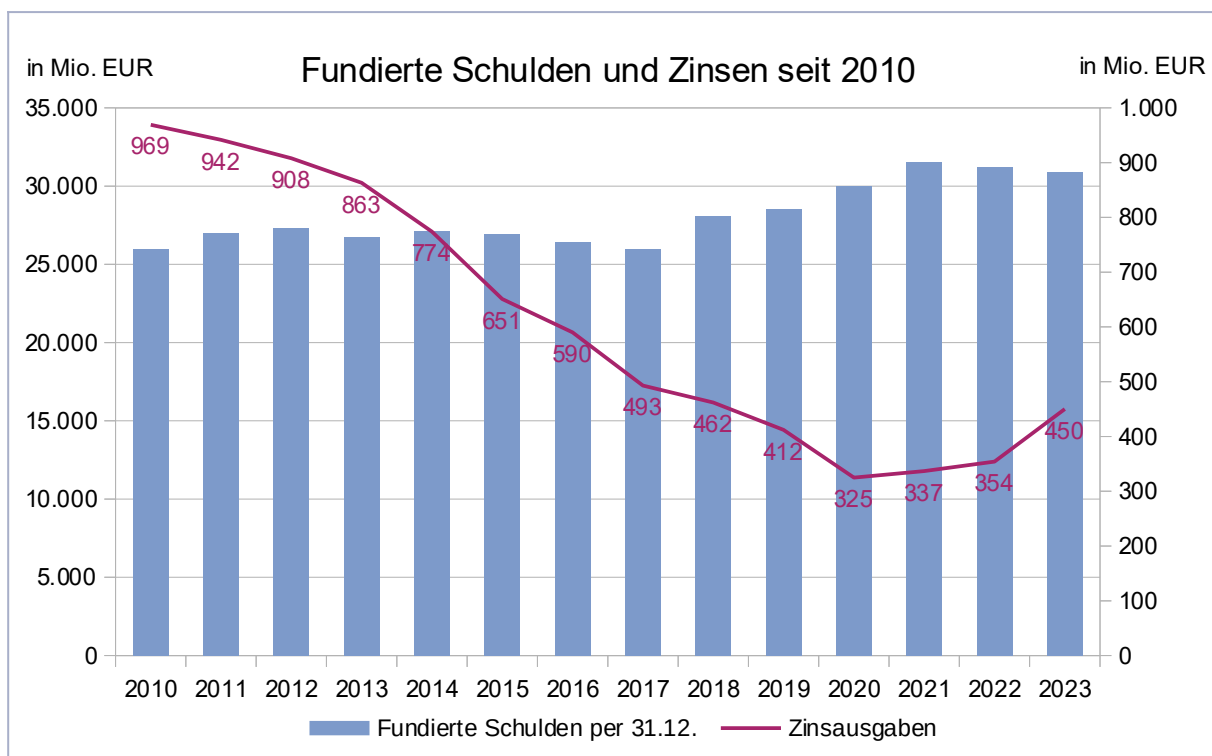
Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Investitionsausgaben	2.349,3	1.548,9	1.495,9	1.477,7	1.448,8	1.420,3
Investitionsquote	13,1	9,1	9,0	8,7	8,3	7,2

Die Investitionsausgaben sinken im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 um rd. 800,4 Mio. Euro, da über den Notkredit des Jahres 2024 finanzierte Maßnahmen wegfallen.

4.2.4 Zinsausgaben

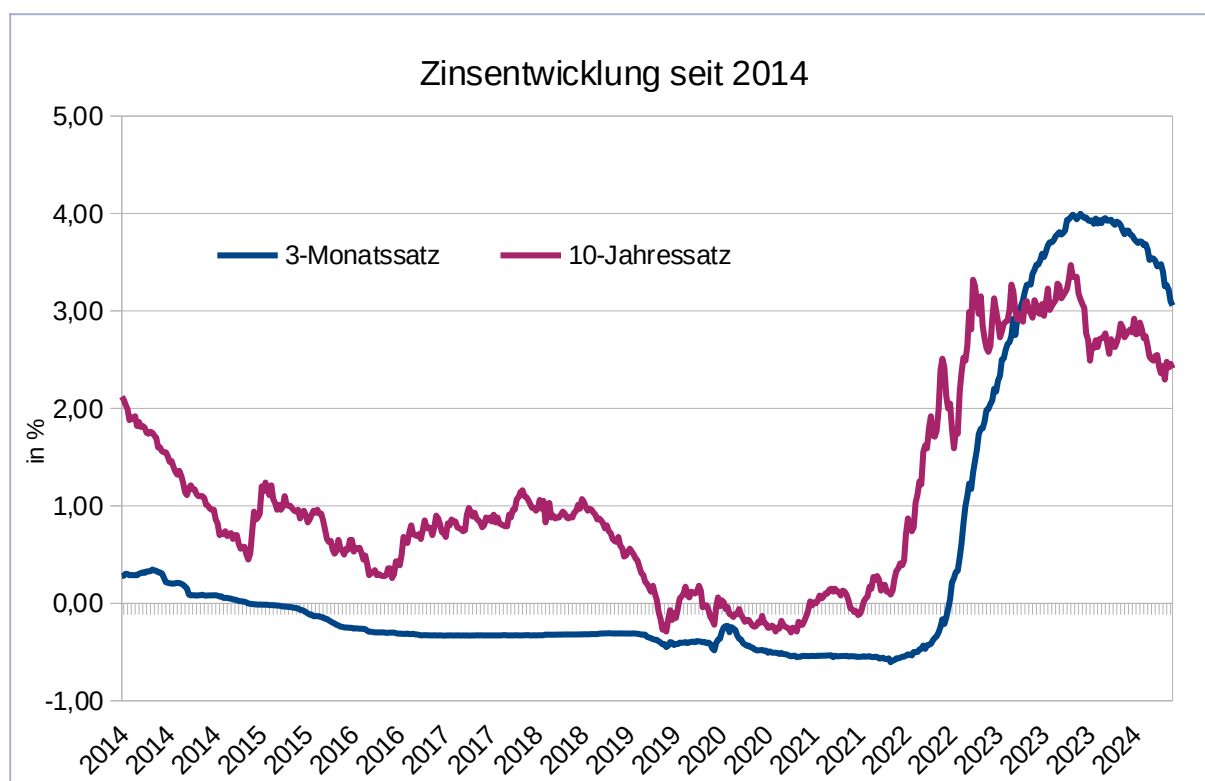
Als Folge der relativ hohen Verschuldung sind die Zinsausgaben eine bedeutende Ausgabenposition im Landeshaushalt. Seit der Jahrtausendwende bis 2012 lagen die jährlichen Zinsausgaben relativ konstant auf einem Niveau von rund 900,0 Mio. Euro. In dieser Zeit wuchsen die Schulden um rund 75 %. Im Zuge der langanhaltenden Niedrigzinsphase gingen die Zinsausgaben des Landes kontinuierlich zurück und erreichten in 2020 einen Tiefstand von 325,3 Mio. Euro. Nach der sprunghaften Zinswende geht der Trend seit 2022 zu steigenden Zinsausgaben.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum



Zinsentwicklung: Ausgangssituation und Ausblick

In 2022 endete die bis dahin jahrelang andauernde Niedrigzinsphase. Der extrem zunehmende Inflationsdruck zwang die Notenbanken in den USA (Fed) und Europa (EZB) zu einem Ausstieg aus der bis dato sehr expansiven Geldpolitik. Die Folge waren Leitzinserhöhungen in regelmäßigen und teilweise großen Schritten im Laufe der Jahre 2022 und 2023. Aktuell sind die Geld- und Kapitalmärkte auch aufgrund der politischen Turbulenzen durch Unsicherheit geprägt, vor allem im Hinblick auf das zukünftige Zusammenspiel der Wirtschafts- und Geopolitik.



Mit Blick auf das laufende Jahr 2024 bewegten sich die Kapitalmarktzinsen im ersten Halbjahr seitwärts auf ein Niveau für die 10-jährige Laufzeit zwischen 2,75 % und 3,0 % und gingen seitdem zurück auf zuletzt 2,3 %. Die Inflationsrate sank ausgehend von 2,9 % im Januar auf zuletzt 2 % im Oktober im Vergleich zum Vorjahresmonat. Allerdings hält sich die sogenannte Kerninflation hartnäckig bei etwa 3 %. Die Europäische Zentralbank (EZB) senkte im Juni, erstmalig seit September 2019, die Leitzinsen. Ein weiterer Zinsschritt folgte im Oktober und wird für Dezember erwartet. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen sanken vor dem Hintergrund der entsprechenden Erwartungsbildung sukzessive seit Jahresbeginn 2024 von 3,9 % (3-Monatssatz) bis auf aktuell 3,0 %. Mit abnehmender Tendenz verläuft die Zinsstrukturkurve invers, d.h. die kurzfristigen liegen über den langfristigen Zinssätzen.

Das als Grundlage für die Ermittlung der Zinsausgaben dienende Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums sieht mit Bezug auf die weitere Entwicklung im Finanzplanungszeitraum für den kurzfristigen Geldmarktsatz (3-Monatssatz) zunächst ein weiteres Absinken des Niveaus um etwa einen halben Prozentpunkt und ein Ende der Leitzinssenkungen Mitte 2025 vor. Mittelfristig werden ein Geldmarktsatz von 3,0 % sowie ein Kapitalmarktsatz (10-Jahressatz) von 4,0 % erwartet.

Kredit- und Zinsmanagement

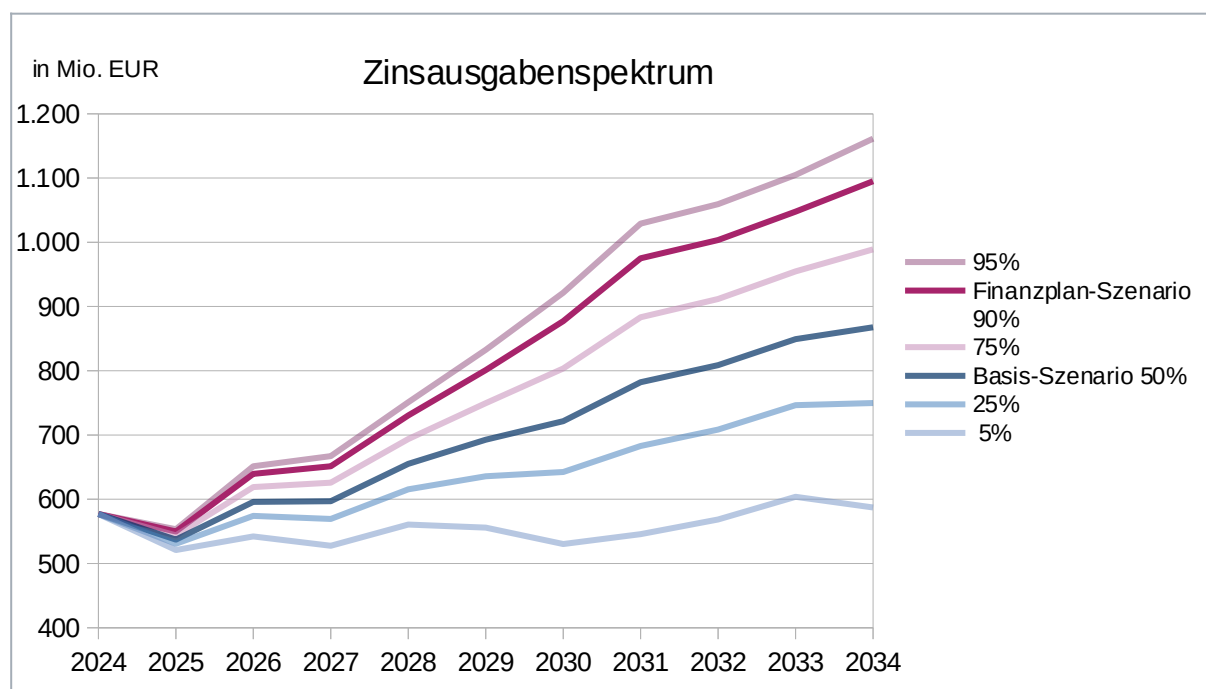
In den vergangenen Jahren sind die Herausforderungen für das Kredit- und Zinsmanagement einmal mehr gestiegen. Ein erhöhter Finanzierungsbedarf zur Bewältigung verschiedener Krisen, der sprunghafte Zinsanstieg nach jahrelanger Niedrigzinsphase sowie ein anspruchsvolleres Kapitalmarktumfeld gehören mittlerweile zu den Rahmenbedingungen. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat daher eine sehr hohe fi-

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

nanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements. Die Landesregierung begegnet den erhöhten Anforderungen in zweierlei Form. Zum einen mit einem geeigneten erfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Fokus auf die Zinsänderungsrisiken. Zum anderen profitiert das Land von der Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung, die in den Jahren der Niedrigzinsphase schrittweise ausgebaut wurde.

Verfahren

Das im Finanzministerium entwickelte Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde erstmalig mit dem Haushalt 2016 eingesetzt. Kernelement ist die wissenschaftlich fundierte Szenarioanalyse, die quantifizierbare Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt. Auf Grundlage des im Finanzministerium erstellten Kern-Zinsszenarios werden eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Zinsausgabenspektrum für den aktuellen Finanzplan.



Die im Finanzplan ausgewiesenen Zinsausgaben berücksichtigen die 90 %-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Einbeziehung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkräftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2028 Zinsausgaben in Höhe von 729,8 Mio. Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 654,8 Mio. Euro (Basis-Szenario) und somit ein Zinsänderungsrisiko von 75,0 Mio. Euro. Die Zinsausgaben sind als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2024 bis 2029 im Haushaltsgesetz 2024 verankert (§ 2 Absatz 4) und im Vollzug zu berücksichtigen. Die entsprechenden Zinsänderungsrisi-

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

ken werden gesondert ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	597,1	578,9	639,5	651,1	729,8	1.045,6
davon Zinsänderungs- risiken	7,0	19,0	44,0	54,0	75,0	199,0

Strategie der Zinssicherung

Mit dem Ziel, die Planungssicherheit für den Landeshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Risikotragfähigkeit zu erhöhen, wurde bereits seit 2013 in der Phase niedriger Zinsen auf Grundlage der Kreditfinanzierungen eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate etabliert. In 2023 erfolgte eine Überarbeitung der Sicherungsstrategie mit Bezug auf die langfristige Ausrichtung, insbesondere für die Jahre ab 2028 ff. bis aktuell 2032. Die Eckpunkte wurden im Finanzausschuss vorgebracht (Umdruck 20/2502). Folgende Aspekte sind hervorzuheben: Die Sicherungen beziehen sich in der Vorausschau auf die Fälligkeiten aus bereits abgeschlossenen Krediten (Ist-Kredite) mit einer entsprechenden Zielquote von 50 % in den jeweiligen Jahren. Hintergrund ist, dass die zukünftigen Finanzierungsvolumina aufgrund der Marktunsicherheiten sowie der finanziellen Unwägbarkeiten im Gesamthaushalt mit längerem Vorlauf nur eingeschränkt planbar sind.

Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich gut 50 % der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2030 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden. In 2024 konnten beispielsweise mit Hilfe von wirksam werdenden Zinssicherungsgeschäften über ein Volumen von gut 3,7 Mrd. Euro die Finanzierungskosten um knapp einen Prozentpunkt reduziert werden.

4.3 Gesamthaushalt

Aus der Gegenüberstellung von bereinigten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Finanzierungssaldo. Ein positiver Finanzierungssaldo entspricht dabei einem Haushaltsüberschuss, ein negativer entspricht einem Defizit. Ist der Finanzierungssaldo positiv, nimmt die Verschuldung des Landes ab. Ist er hingegen negativ, steigt die Verschuldung im jeweiligen Haushaltsjahr. Dieser stellt insofern eine wichtige Kennziffer für die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit des Landeshaushalts dar. In der nachfolgenden Abbildung wird die erwartete Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Eng verbunden mit dem Finanzierungssaldo ist zudem die Nettotilgung. Sie entspricht dem Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen. Wird die Nettotilgung bereinigt um konjunkturelle Auswirkungen und vermögensneutrale Effekte (sog. finanzielle Transaktionen) sowie Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation, ergibt sich die strukturelle Nettotilgung bzw. die strukturelle Nettokreditaufnahme für den Kernhaushalt (ohne Sondervermögen und Extrahaushalte). Diese stellt seit dem Jahr 2020 die zentrale finanzpolitische Größe unter der Schuldenbremse dar.

Durch die Aktualisierung der Konjunkturkomponenten für die Jahre 2026 bis 2033 an die wirtschaftliche Entwicklung auf Basis der Herbstprojektion 2024 bestehen in den Jahren 2024 bis 2033 über die bereinigten Einnahmen hinausgehende konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeit (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	-176,7	-216,8	-140,0	-85,0	-38,5	0,0

Die Konjunkturkomponenten für die Jahre 2024 und 2025 entsprechen weiterhin den beschlossenen Ständen.

Darüber hinaus sind gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Kredite für Ausgaben im Bereich der sog. finanziellen Transaktionen (ohne Notlagenbeschluss) zulässig. Gleichzeitig sind Einnahmen aus finanziellen Transaktionen verpflichtend zur Tilgung einzusetzen. Die Höhe der hieraus zulässigen Kreditaufnahme oder notwendigen Tilgung ergibt sich aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben für finanzielle Transaktionen:

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	-4,4	-4,2	-4,2	-9,2	-9,2	-9,2

Die strukturelle Nettotilgung gibt an, ob die Finanzplanung in Einnahmen und Ausgaben rechnerisch verfassungskonform ist. Dies ist der Fall, wenn eine strukturelle Nettotilgung größer oder gleich Null vorliegt. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass die nachfolgend ausgewiesenen Handlungsbedarfe jeweils aufgelöst werden, um die Verfassungskonformität auch nach Abschluss des Haushalts- bzw. Finanzplanjahres zu erreichen.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Finanzierungssaldo	-1.932,6	-377,6	-85,9	-32,0	17,1	70,9
Entnahmen aus Rücklagen (netto)	284,0	79,9	1,4	0,0	0,0	0,0
Nettotilgung (+) / Nettokreditaufnahme (-)	-1.648,6	-297,7	-84,5	-32,0	17,1	70,9
Konjunkturelle Kreditaufnahme (-) / Tilgung (+)	-176,7	-216,8	-140,0	-85,0	-38,5	0,0
Saldo der finanziellen Transaktionen	-4,4	-4,2	-4,2	-9,2	-9,2	-9,2
Kreditfinanzierte Ausgaben in Folge einer anerkannten Notsituation	1.512,4	116,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan	30,0	30,0	50,0	52,5	55,1	70,4
Strukturelle Nettotilgung (+) / Kreditaufnahme (-)	15,0	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7

Insgesamt ist die Finanzlage des Landes aufgrund der strukturellen Wirkung der Krisen als sehr angespannt zu bezeichnen. Die Staatsfinanzen unterliegen im Anschluss an eine Notlage sehr starken fiskalpolitischen Auswirkungen, da Folgekosten zu bewältigen sind. Der Sachverständigenrat für Wirtschaft empfiehlt daher, nach einer Notlage mit einer Übergangsphase zu planen, in der das zulässige strukturelle Defizit über der normalen Regelgrenze liegt, aber stetig reduziert wird. Zudem ist absehbar, dass im Finanzplanungszeitraum und seiner Fortschreibung bis 2033 weitere Finanzierungsbedarfe insbesondere in den wichtigen Zukunftsfragen der Digitalisierung und des Klima- und Artenschutzes sowie der Bildung, der Wissenschaft, der Kinderbetreuung und der Infrastruktur entstehen. Insbesondere der vom Bund beschlossene Rechtsanspruch „Ganztag in Grundschulen“ stellt eine große finanzielle Herausforderung für Land und Kommunen dar.

Um den Abstand zur Verfassungsgrenze zu gewährleisten, ist eine Auflösung der Handlungsbedarfe erforderlich. Auf der Kabinettsklausur in Sankelmark am 4. und 5. März 2024 wurde sich daher auf eine weitere Haushaltskonsolidierung bis 2030 verständigt:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
	in Mio. Euro					
Konsolidierung 100 Mio. (Tranche I)	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05
weitere Konsolidierung (Abbaupfad 2024 – 2030)	200,0	400,0	600,0	800,0	900,0	1.000,0

Neben den mit der Tranche I bereits eingeplanten 100,05 Mio. Euro jährlichen Einsparungen wurde mit dem Haushaltsentwurf 2025 durch die Staatskanzlei und die Ressorts bereits ein teilweise strukturell wirkender Betrag in Höhe von 217,3 Mio. Euro erbracht (Tranche II).

Aufgrund der dargestellten Entwicklungslinien ist erkennbar, dass für die Haushalte ab 2026 trotz des in Sankelmark beschlossenen Konsolidierungspfades erheblicher Handlungsbedarf besteht, der mit der Aufstellung der jeweiligen Haushalte aufgelöst werden muss, um die Verfassungskonformität der Haushalte im Sinne der Schuldenbremse weiterhin sicherzustellen:

Jahr	Ansatz 2024	HHE 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	FP 2033
	in Mio. Euro					
Handlungsbedarf (globale Minderausgabe)	0,0	185,6	976,9	1.126,1	1.235,9	1.259,2
davon für weitere Kon- solidierung (Abbaupfad 2024 - 2030)	0,0	0,0	200,0	400,0	600,0	800,0
verbleibender Hand- lungsbedarf	0,0	185,6	776,9	726,1	635,9	459,2

Für das Jahr 2026 beträgt die Lücke in der Finanzplanung nach Berücksichtigung der Konsolidierungsbeiträge noch rund 776,9 Mio. Euro. Für 2025 müsste noch ein Handlungsbedarf in Höhe von 185,6 Mio. Euro aufgelöst werden. Die hohen Handlungsbedarfe im Vergleich zum Haushalt 2024 sind insbesondere dadurch begründet, dass durch die Notlage verursachte Ausgaben finanziert werden müssen, während eine Finanzierung aus Notkrediten für 2025 ff. nicht eingeplant ist. So fallen u. a. nach wie vor hohe Ausgaben im Bereich des Wohngeldes und im Bereich Asyl/Migration an.

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen. Die Steuerschätzung aus Oktober 2024 ist ab dem Jahr 2026 berücksichtigt.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
SOLL										
Einnahmen	23.500	20.704	19.823	20.550	21.403	22.063	22.601	23.113	23.573	24.287
- Steuereinnahmen	12.440	12.826	13.415	13.939	14.437	14.966	15.386	15.818	16.262	16.719
- BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	555	547	586	591	596	605	613	622	631	640
- Steuerähnliche Abgaben	52	54	53	52	52	52	52	52	52	52
- Verwaltungseinnahmen,	490	459	458	453	453	453	453	453	453	453
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.594	1.687	1.603	1.674	1.684	1.721	1.737	1.763	1.781	1.806
- Rücklagenentnahme	284	80	1							
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	-284	5.052	3.706	3.839	4.181	4.266	4.360	4.405	4.394	4.618
Bereinigte Einnahmen	16.045	16.640	16.490	16.863	17.371	17.890	18.246	18.716	19.199	19.720
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	7.455	4.064	3.333	3.686	4.032	4.173	4.355	4.397	4.374	4.568
Ausgaben	23.500	20.704	19.823	20.550	21.403	22.063	22.601	23.113	23.573	24.287
- Zinsen	597	579	639	651	730	800	876	974	1.002	1.046
- KFA	2.209	2.276	2.443	2.554	2.644	2.735	2.815	2.902	2.997	3.081
- Budget I	6.864	7.038	7.121	7.285	7.452	7.618	7.766	7.928	8.098	8.288
- Budget II ohne KFA	8.541	7.348	6.596	6.629	6.752	6.896	6.946	7.065	7.259	7.459
- Rücklagenzuführung										
- Schuldentilgung	5.289	3.464	3.024	3.430	3.825	4.014	4.199	4.244	4.217	4.414
Bereinigte Ausgaben	17.978	17.017	16.576	16.895	17.354	17.825	18.178	18.644	19.131	19.649
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	5.523	3.687	3.247	3.654	4.049	4.238	4.423	4.468	4.442	4.639
Nettokreditaufnahme (-) / Nettotilgung (+)	-1.649	-298	-85	-32	17	65	68	71	68	71
Zulässige NKA gem. § 1 (3) i.V.m. § 8 Landesregel²	1.664	191	94	42	-7	-56	-59	-62	-58	-61
Abstand VerfGr. (Landesregel)	15	10	10	10	10	10	10	10	10	10

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen (Kreditaufnahme und Schuldentilgung, Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, kassenmäßige Überschüsse bzw. Fehlbeträge) sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

² Beinhaltet für das Jahr 2024 auch den Notkredit gem. Beschluss des Landtages zu Drucksache 20/1654 (neu).

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Die Datenstände entsprechen der vorliegenden Finanzplanung, insbesondere wurden für das Jahr 2024 der verabschiedete Haushalt sowie für das Jahr 2025 der Haushaltsentwurf 2025 zugrunde gelegt.

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Diese Darstellung ist in tabellarischer Form auf der Folgeseite dargestellt. Das Vorliegen eines strukturell mindestens ausgeglichenen Haushalts ist die maßgebliche Vorgabe, die aufgrund der Landesschuldenbremse einzuhalten ist (Zeile 17 des Ableitungsschemas kleiner oder gleich Null). Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation zulässig. Gemäß Zeile 18 der Ableitung bestehen in den Jahren 2024 bis 2028 keine Auffälligkeiten. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass die in Kapitel 4 ausgewiesenen Handlungsbedarfe (globalen Minderausgaben) jeweils aufgelöst werden, um die Verfassungskonformität auch nach Abschluss des Haushalts- bzw. Finanzplanjahres zu erreichen.

Die ex ante Konjunkturkomponente des Jahres 2024 (Stand Ansatz 2024) beträgt rund -176,7 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 (Stand Haushaltsentwurf) beträgt sie aufgrund der weiterhin schlechten konjunkturellen Lage -216,8 Mio. Euro (Zeile 12 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Herbstprojektion des Jahres 2024 der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2029 erfolgt. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot).

Das Kreditaufnahmekonto für die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme weist zum Jahresabschluss 2023 einen Betrag von 523,0 Mio. Euro aus. In den Folgejahren wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Die nachstehende Ableitung zeigt, dass das Konto im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit einem aufwachsenden Bestand von bis zu 1.126,3 Mio. Euro belastet sein wird (Zeile N des Ableitungsschemas). Eine positive Konjunktur sowie ein Unterschreiten der zulässigen Nettokreditaufnahme würden das Konto hingegen entlasten. Durch die Berücksichtigung von Jahresabschlüssen, welche in die Erstellung dieser Finanzplanung nicht eingeflossen sind, können sich in späteren Darstellungen die Bestände auf dem Kreditaufnahmekonto sowie in der Folge auch die strukturelle Nettokreditaufnahme ändern.

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Überwachung der Schuldenbremse gemäß Ableitungsschema Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV

Ableitungsschema für die Zielgröße + Fall der anerkannten Notsituation							
Lfd. Nr.	Jahr	HH 2024	HHE 2025	2026	2027	2028	
1	Bereinigte Einnahmen	16.045,0	16.639,9	16.490,1	16.863,4	17.370,9	
2	Bereinigte Ausgaben	17.977,6	17.017,5	16.575,9	16.895,4	17.353,8	
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3	Finanzierungssaldo	-1.932,6	-377,6	-85,9	-32,0	17,1	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-284,0	-79,9	-1,4	0,0	0,0	
5	Zuführung an Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
6	Entnahme aus Rücklagen	284,0	79,9	1,4	0,0	0,0	
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	1.648,6	297,7	84,5	32,0	-17,1	
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-4,4	-4,2	-4,2	-9,2	-9,2	
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	6,1	6,1	6,1	1,1	1,1	
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	10,6	10,3	10,3	10,3	10,3	
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	1.644,2	293,5	80,3	22,8	-26,3	
12	Konjunkturkomponente	-176,7	-216,8	-140,0	-85,0	-38,5	
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	1.467,5	76,7	-59,7	-62,2	-64,8	
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	ja	ja	nein	nein	nein	
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1.512,4	116,4				
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	30,0	30,0	50,0	52,5	55,1	
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-15,0	-9,7	-9,7	-9,7	-9,7	
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein	nein	nein	
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	684,8	891,9	1.022,2	1.097,5	1.126,3	
	Zulässige Nettokreditaufnahme	151,2	191,0	94,2	41,7	-7,4	
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannten Notsituation	1.663,6	307,4				

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsnummer Bund/Länder	2024	2025	2026	2027	2028
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		15.537	15.613	15.965	16.410	16.954
11	Personalausgaben	4	5.638	5.871	5.981	6.121	6.283
12	Laufender Sachaufwand		1.562	1.388	1.351	1.374	1.379
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	1.225	1.167	1.139	1.164	1.169
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	219	93	106	103	95
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	118	128	106	106	115
13	Zinsausgaben		597	579	639	651	730
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		597	579	639	651	730
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	597	579	639	651	730
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		7.696	7.729	7.944	8.212	8.510
141	an öffentlichen Bereich		5.279	5.387	5.698	5.921	6.208
1411	an Bund	611, 631	94	29	30	30	30
1412	Finanzkraftausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	69	71	71	71	71
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden / Gv.	613	2.199	2.240	2.426	2.540	2.634
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	2.888	3.027	3.151	3.259	3.354
1416	an Sondervermögen	614, 634	20	12	12	12	110
1417	an Zweckverbände	617, 637	7	7	7	7	7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	2	1	1	1	1
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0
142	an andere Bereiche		2.417	2.341	2.245	2.291	2.302
1421	entfallen		0	0	0	0	0
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.652	1.640	1.560	1.590	1.611

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	443	386	370	384	371
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	320	315	315	315	319
1425	an Ausland	687, 688	1	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		44	46	50	52	52
151	an öffentlichen Bereich		40	40	40	40	40
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	40	40	40	40	40
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		4	6	10	12	12
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	3	6	9	11	12
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		2.390	1.549	1.496	1.478	1.449
21	Sachinvestitionen		445	354	235	247	253
211	Baumaßnahmen	7	317	286	182	194	200
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	46	6	3	3	3
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	81	62	50	50	50
22	Vermögensübertragungen		1.935	1.185	1.251	1.220	1.186
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		1.108	619	500	501	493
2211	an Länder	882	16	22	1	1	1
2212	an Gemeinden/Gv.	883	749	445	389	379	369
2213	an Zweckverbände	887	56	18	17	17	17
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	287	134	93	103	105
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	827	566	752	720	693
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	0	0	0	0	0
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	0	0	0	0	0
23	Darlehen		0	0	0	0	0
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		0	0	0	0	0
2321	an sonstige im Inland	861-863	0	0	0	0	0
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	10	10	10	10	10
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	50	-144	-886	-992	-1.049
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		17.977	17.017	16.576	16.895	17.354
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		5.289	3.464	3.024	3.430	3.825
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		5.289	3.464	3.024	3.430	3.825
511	für Kreditmarktmittel	595	5.289	3.464	3.024	3.430	3.825
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	0	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		234	223	223	224	224
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	234	223	223	224	224
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		23.499	20.704	19.823	20.550	21.403
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		15.123	15.566	16.094	16.697	17.211
11	Steuern und EU-Eigenmittel		12.440	12.826	13.401	13.928	14.428
1101	Lohnsteuer	011	3.367	3.638	3.827	4.063	4.264
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	1.350	1.358	1.509	1.584	1.667
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftssteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018	931	1.017	1.057	1.076	1.097
1104	Umsatzsteuer	015, 016	5.684	5.679	5.844	6.001	6.166
1105	Gewerbesteuerumlage	017	122	127	135	140	144
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	15	14	13	13	13
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 069	971	992	1.016	1.051	1.077

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 073	0	0	0	0	0
1119	Gewerbesteuer	075, 077	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	52	54	53	52	52
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	152	133	132	132	132
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0
1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		2.196	2.281	2.236	2.313	2.327
151	vom öffentlichen Bereich		1.999	2.096	2.050	2.128	2.142
1511	vom Bund	211, 231	1.689	1.810	1.842	1.915	1.929
1512	Finanzkraftausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	76	85	86	86	87
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	80	86	87	88	85
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0	0	0	0	0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	3	3	3	3	3
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	151	111	33	36	37
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	196	185	185	185	185
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		11	11	11	11	11
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	11	11	11	11	11
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		274	261	261	261	261
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	256	248	248	248	248
172	Sonstige Einnahmen	119	18	13	13	13	13
2	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		911	751	405	421	449
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131,132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		904	744	398	419	447

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		855	695	349	370	398
2211	vom Bund	331	208	244	198	216	213
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	59	56	73	75	77
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	588	395	78	78	107
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	48	49	49	49	49
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		6	6	6	1	1
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		6	6	6	1	1
2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	6	6	6	1	1
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133,134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	0	0	0	0	0
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	11	323	-23	-265	-298
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		16.045	16.640	16.476	16.852	17.363
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		7.222	3.842	3.110	3.462	3.807
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	6.938	3.762	3.108	3.462	3.807
52	Entnahme aus Rücklagen	35	284	80	1	0	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		234	223	223	224	224
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	234	223	223	224	224
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		23.500	20.704	19.809	20.538	21.394

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de